

Kürzungen und Sanktionen bei Verstößen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen

I. Definitionen der Begriffe

Als **Vorhaben** gelten jeweils alle Tiere der Maßnahme zusammen, die den gleichen Beihilfesatz haben. Bei der Maßnahme G gelten die GVE der einzelnen Tierarten bzw. Rassen als Vorhaben.

Ein **Verstoß** gegen eine Zuwendungsvoraussetzung, wird unter Berücksichtigung der bewilligten GVE, Tierzahl bzw. Tierplätze anhand der ermittelten Größen festgestellt.

Der **Umfang** eines Verstoßes bestimmt sich an der betroffenen Anzahl GVE, Tiere bzw. Tierplätze. Diese ergibt sich aus der ermittelten Anzahl, auf der ein Verstoß vorliegt.

Das **wiederholte Auftreten** eines Verstoßes bemisst sich am aktuellen Jahr erhöht um die Anzahl derjenigen Vorjahre vor Eintreten des betreffenden Verstoßes, in denen ein oder mehrere ähnliche Verstöße festgestellt wurden. Ähnliche Verstöße liegen in den im Kürzungs- und Sanktionskatalog benannten Fällen vor.

Die Bewertung der **Schwere** und **Dauer** eines Verstoßes führt zu einer **Regelbewertung** in den gemäß Kürzungs- und Sanktionskatalog benannten Stufen.

II. Ermittlung der Gesamtbewertung

Die aus **Schwere** und **Dauer** des Verstoßes abgeleitete **Regelbewertung** wird bei einer Wiederholung von 2 um eine Stufe erhöht. Bei einem **wiederholten Auftreten** von mehr als 2 wird die Regelbewertung um zwei Stufen erhöht.

Die Antrags- und Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung der Gesamtumstände eine Änderung um je eine Stufe nach oben oder unten vornehmen. Das Ergebnis dieser Bewertung ist die sog. **Ermittelte Bewertung**. Zur Ermittlung der **Gesamtbewertung** im aktuellen Antrag auf Auszahlung wird der Abzugsbetrag der Ermittelten Bewertung nach Nr. III mit dem Umfang multipliziert. Die Abzugsbeträge aus verschiedenen Verstößen werden ungeachtet der betroffenen Fördereinheiten Tiere oder Tierplätze auf Ebene der Vorhaben addiert. Der Abzugsbetrag wird begrenzt, auf den jährlichen Förderbetrag auf den vor Anwendung der Sanktion Anspruch besteht. Sofern die ermittelte Bewertung zu einer Rückforderung führt, kann diese in keinem Fall höher als die vor dieser Rückforderung berechnete Förderung für das Vorhaben sein. Die Förderung des Vorhabens wird durch Rücknahme der Bewilligung für dieses Vorhaben beendet.

III. Abzugsbeträge bei den verschiedenen Stufen der Ermittelten Bewertung

Stufe 1: Abzug eines Betrages in Höhe des 1,5-fachen des Kürzungsansatzes des Verstoßes gemäß dem Sanktionskatalog jedoch von nicht mehr als dem Beihilfesatz

Stufe 2: Abzug eines Betrages in Höhe des doppelten Kürzungsansatzes des Verstoßes gemäß dem Sanktionskatalog jedoch von nicht mehr als dem Beihilfesatz

Stufe 3: Abzug eines Betrages in Höhe des Beihilfesatzes

Stufe 4: Abzug eines Betrages in Höhe des 1,5-fachen des Beihilfesatzes

Stufe 5: Abzug eines Betrages in Höhe des doppelten Beihilfesatzes und Rücknahme der Bewilligung sowie Rückforderung der bereits geleisteten Zahlungen im Verpflichtungszeitraum